

Bericht und Antrag 23 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Initiative «Gewinnbeteiligung für alle statt Steuergeschenke für wenige» – Ungültigerklärung der Initiative

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 614 vom 19. August 2026**

Mediensperfrist: 8. September 2026, 11.00 Uhr

Politische und strategische Referenz

Politischer Auftrag

Initiative «Gewinnbeteiligung für alle statt Steuergeschenke für wenige»

In Kürze

Die Initiative «Gewinnbeteiligung für alle statt Steuergeschenke für wenige» verlangt eine Rückverteilung von Steuererträgen an alle in der Stadt Luzern wohnhaften natürlichen Personen, wenn (1) der Steuerfuss unter dem Referenzwert von 1,75 Einheiten (Stand 2020) liegt oder (2) das Nettovermögen der Stadt das im Finanzreglement festgelegte Zielband übersteigt. Die Auszahlung erfolgt gleichmässig pro Kopf, unabhängig von Alter, Nationalität oder Steuerpflicht.

Der Initiativtext, vorliegend in Form der Anregung, ist in mehrfacher Weise kritisch zu beurteilen. Gestützt auf eine summarische inhaltliche Überprüfung wurde das Initiativkomitee darauf hingewiesen, dass erhebliche Zweifel bestehen, dass die vorgesehene Initiative mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht. Dem Initiativkomitee wurde angezeigt, dass der Stadtrat bei einem Zustandekommen der Initiative diese voraussichtlich mittels Gutachtens auf ihre Gültigkeit hin überprüfen lassen wird. Die Initiantinnen und Initianten haben die Initiative trotz diesem Hinweis eingereicht.

Aufgrund der erheblichen Bedenken hat der Stadtrat die Professoren Dr. iur. Felix Uhlmann und Dr. iur. Ralph Trümpler beauftragt, ein Rechtsgutachten zu verfassen.

Die Frage, ob sich die Initiative «Gewinnbeteiligung für alle statt Steuergeschenke für wenige» gültig, ungültig oder teilweise gültig erweist, ist gemäss Rechtsgutachten wie folgt zu beantworten: Die Initiative ist als Ganzes für ungültig zu erklären. Das Herzstück der Initiative (formelgenaue Vorgabe, den Steuerfuss der Stadt Luzern aus dem Jahr 2020 als Referenz für Rückverteilungen von Steuergeldern zu nehmen) setzt in einem unzulässigen Regelungsbereich an und überschreitet die Steuerregelungshoheit der Gemeinde. In dem Teil, in dem die Initiative auf das Finanzhaushaltsrecht abzielt und Abweichungen vom Fokus auf das Steuersystem erkennbar sind, besteht ein Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Einheit der Normstufe. Die Initiative gerät auch hier mit dem übergeordneten kantonalen Finanzhaushaltsrecht in Konflikt. Die Gültigkeitsvoraussetzungen sind damit nicht in einem untergeordneten Teil nicht erfüllt, sondern betreffen den Kern der Initiative. Damit fällt eine Teilungültigerklärung ausser Betracht.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat, die Initiative «Gewinnbeteiligung für alle statt Steuergeschenke für wenige» für ungültig zu erklären.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Initiative «Gewinnbeteiligung für alle statt Steuergeschenke für wenige»	4
1.1	Initiativtext	4
1.2	Zustandekommen und Gültigkeit der Initiative	5
2	Rahmenbedingungen	6
3	Erwägungen zur Initiative	7
3.1	Abklärung der Gültigkeit mit Gutachten	7
3.2	Zusammenfassung des Rechtsgutachtens	8
3.2.1	Unzulässiger Regelungsbereich (§ 38 Abs. 2 lit. b GG)	8
3.2.2	Überschreitung der gemeindlichen Steuerregelungshoheit (§ 236 StG / Art. 127 Abs. 2 BV)	8
3.2.3	Verletzung der Einheit der Normstufe (§ 132 Abs. 2 StRG)	9
3.2.4	Keine Teilungültigkeit möglich	9
3.2.5	Fazit	9
3.3	Haltung des Stadtrates	10
4	Auswirkungen auf das Klima	10
5	Antrag	10

Anhang

- 1 Initiativtext

Beilage

- 1 Rechtsgutachten Gültigkeit der Volksinitiative «Gewinnbeteiligung für alle statt Steuergeschenke für wenige», zuhanden der Stadt Luzern, erstattet von Prof. Dr. iur. Felix Uhlmann und Prof. (FH) Dr. iur., Ralph Trümpler, vom 25. März 2026

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

1 Initiative «Gewinnbeteiligung für alle statt Steuergeschenke für wenige»

1.1 Initiativtext

Gestützt auf § 131 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 ([StRG; SRL Nr. 10](#)) und Art. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ([GO; sRSL 0.1.1.1.1](#)) verlangen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Stadt Luzern in Form der Anregung vom Stadtrat, dem Grossen Stadtrat einen Bericht und Antrag (B+A) mit folgendem Zweck vorzulegen:

«Übermässige Steuererträge der Stadt Luzern werden künftig gleichmässig an alle in der Stadt Luzern wohnhaften natürlichen Personen rückverteilt. Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Eine Rückverteilung erfolgt für jedes Steuerjahr, in dem der Steuerfuss der Stadt Luzern unter jenem das Referenzjahres 2020 (1,75 Einheiten) liegt. Die rückzuverteilende Summe errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Steuerfuss des Referenzjahres von 1,75 Einheiten und dem Steuerfuss des aktuellen Steuerjahres, multipliziert mit dem effektiven Steuerertrag pro Einheit gemäss der genehmigten Jahresrechnung des Vorjahres (rückzuverteilende Summe = $\{1,75 - [\text{aktueller Steuerfuss}]\} \cdot \text{Steuerertrag pro Einheit gemäss genehmigter Jahresrechnung des Vorjahres}$).
2. Eine Rückverteilung erfolgt überdies, wenn das Nettovermögen der Stadt Luzern gemäss genehmigter Jahresrechnung über dem im Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 (sRSL 9.1.1.1.1) festgelegten Zielband liegt. Diesfalls ist der gesamte das Zielband übersteigende Betrag zurückzuverteilen.
3. Anspruchsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die am 31. Dezember des der Auszahlung vorangehenden Kalenderjahres seit mindestens einem Jahr mit Wohnsitz in der Stadt Luzern gemeldet sind – unabhängig von Alter oder Nationalität.
4. Die rückzuverteilende Summe wird gleichmässig auf alle anspruchsberechtigten Personen verteilt.»

Begründet wird das Volksbegehren vom Initiativkomitee unter anderem wie folgt:

AUSGANGSLAGE

Die stark steigenden Steuereinnahmen in der Stadt Luzern haben in den vergangenen Jahren zu hohen Überschüssen geführt. Diese wurden insbesondere dazu genutzt, die Steuerbelastung für die reichsten Menschen in der Stadt zu reduzieren. Im Jahr 2025 wurden gegenüber 2020 so Steuergeschenke in der Höhe von ca. 62 Mio. Franken verteilt.

WAS?

Statt weitere Steuergeschenke an jene zu verteilen, die sowieso schon sehr viel haben, soll die gesamte Stadtbevölkerung profitieren. Dazu bekommt jede und jeder ein genau gleich hoher Betrag. Die Summe dieser Beträge ist gleich hoch wie die im Vergleich zu 2020 gewährten Steuergeschenke. Im Jahr 2025 wären das total über 62 Mio. Franken oder Fr. 720.– pro Kopf. Eine vierköpfige Familie erhält so Fr. 2'880.–.

WARUM?

Die Mieten und Krankenkassenprämien sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Gleichzeitig haben von den Steuersenkungen viele Menschen und insbesondere Familien nur wenig profitiert. Mit der gleichmässigen Verteilung der Gewinne wird die Kaufkraft der breiten Bevölkerung endlich wieder gestärkt.

WIE?

Die Stadt hat vor einigen Jahren bereits ein Modell ausgearbeitet, wie Pro-Kopf-Beiträge sehr einfach und kostengünstig ausbezahlt werden können. Wer das Geld nicht möchte, kann darauf ganz verzichten.

1.2 Zustandekommen und Gültigkeit der Initiative

Mit Beschluss 733 vom 15. Oktober 2025 hat der Stadtrat festgestellt, dass der Entwurf der Unterschriftenliste für die Initiative «Gewinnbeteiligung für alle statt Steuergeschenke für wenige» den gesetzlichen Formvorschriften entspricht. Die Initiative erhielt das amtliche Datum vom 25. Oktober 2025 (Veröffentlichung im Kantonsblatt und Beginn der Sammlungsfrist).

Das Initiativkomitee hat am 22. Dezember 2025 die Initiative mit 899 Unterschriften, wovon 841 gültig und 58 ungültig sind, bei der Stadtkanzlei eingereicht.

Mit Beschluss 7 vom 7. Januar 2026 hat der Stadtrat das Zustandekommen der Initiative festgestellt und das Sammlungsergebnis im Kantonsblatt publiziert.

Gemäss § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 ([GG; SRL Nr. 150](#)) bzw. Art. 8 GO überweist der Stadtrat seinen Bericht und Antrag zu einer zustande gekommenen Initiative innert zwölf Monaten seit Einreichung dem Grossen Stadtrat.

Der Grosse Stadtrat nimmt in der Folge innert sechs Monaten seit Überweisung mit einem Beschluss zur Initiative wie folgt Stellung:

- a. Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt er sie als ganz oder teilweise ungültig.
- b. Soweit die Initiative gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen (Art. 9 GO).

Stimmt der Grosse Stadtrat einer Initiative zu, die, wie vorliegend der Fall, in Form der Anregung eingereicht worden ist, erlässt er einen referendumpflichtigen Beschluss im Sinne des Initiativbegehrens. Er kann die Initiative auch mit einer Annahmempfehlung zur Abstimmung bringen (Art. 10 Abs. 1 GO).

Lehnt der Grosse Stadtrat eine Initiative ab, die, wie vorliegend der Fall, in Form der Anregung eingereicht worden ist, unterliegt sie der Volksabstimmung. Der Grosse Stadtrat kann gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur wahlweisen Abstimmung bringen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Regelung enthält (Art. 11 Abs. 1 GO).

Nach § 145 Abs. 1 StRG ist ein Volksbegehren ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist. Für die Beurteilung der materiellen Rechtmässigkeit einer Volksinitiative ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung deren Text nach den anerkannten Interpretationsgrundsätzen auszulegen.

Nach § 38 Abs. 2 GG ist eine Gemeindeinitiative für folgende Geschäfte unzulässig:

- a. Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht,
- b. Beschluss über das Budget und den Steuerfuss,
- c. Nachtragskredite,
- d. Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.

Eine gültige Initiative hat im Wesentlichen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- **Einheit der Materie:** Zwischen den einzelnen Teilen des Initiativbegehrens muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen.
- **Durchführbarkeit:** Dem Initiativbegehren darf keine offensichtliche Undurchführbarkeit entgegenstehen. Offensichtlich undurchführbar ist ein Initiativbegehren, wenn es sich aus tatsächlichen Gründen zweifelsfrei nicht verwirklichen lässt.
- **Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht:** Das Gebot der Wahrung übergeordneten Rechts verlangt, dass die mit dem Initiativbegehren vorgeschlagene Regelung nicht gegen für die Schweiz verbindliches Völkerrecht, Bundesrecht oder kantonales Recht verstösst.

Eine die Gültigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllende Gemeindeinitiative ist für ganz oder teilweise ungültig zu erklären (§ 39 Abs. 2 lit. a GG).

Es bestehen erhebliche Zweifel betreffend die Gültigkeit der Initiative «Gewinnbeteiligung für alle statt Steuergeschenke für wenige». Kritisch beurteilt wird insbesondere die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht.

Der Stadtrat hat deshalb ein Rechtsgutachten zur Klärung der Gültigkeit der Initiative in Auftrag gegeben.

2 Rahmenbedingungen

Eine Volksinitiative ist unter bestimmten Voraussetzungen für ungültig zu erklären.

Nach § 145 Abs. 1 StRG ist ein Volksbegehren ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist. Rechtswidrigkeit ist gemäss § 145 Abs. 2 StRG namentlich dann gegeben, wenn das angerufene Gemeinwesen für den Gegenstand des Volksbegehrens nicht zuständig ist (lit. a), das Volksbegehren nach der Zuständigkeitsordnung des Gemeinwesens nicht zulässig ist (lit. b), der Wille der Unterzeichner nicht eindeutig erkennbar ist (lit. c), die Einheit der Form nicht gewahrt ist (lit. d), die Einheit der Materie nicht gewahrt ist (lit. e) oder der verlangte Beschluss gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. f). Für die Beurteilung der materiellen Rechtmässigkeit einer Volksinitiative ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung deren Text nach den anerkannten Interpretationsgrundsätzen auszulegen.

Nach § 38 Abs. 2 ist eine Gemeindeinitiative für folgende Geschäfte unzulässig:

- a. Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht,
- b. Beschluss über das Budget und den Steuerfuss,
- c. Nachtragskredite,
- d. Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.

Sind die Voraussetzungen gegeben, stellt der Stadtrat Antrag an den Grossen Stadtrat, die Initiative für ungültig zu erklären. Das Volksbegehren wird damit ohne Abstimmung beendet. Die gesammelten Unterschriften entfalten keine rechtliche Wirkung.

Gegen den Ungültigkeitsbeschluss des Grossen Stadtrates kann gemäss § 162 StRG beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde eingereicht werden. Beschwerdeberechtigt ist das Initiativkomitee. Die Stimmrechtsbeschwerde muss innert 20 Tagen nach der amtlichen Publikation des Ungültigkeitsbeschlusses des Grossen Stadtrates erhoben werden (§ 162 Abs. 2 StRG). Wird die Beschwerde vom Regierungsrat gutgeheissen, weist er die Sache an den Grossen Stadtrat zurück oder erklärt die Initiative für gültig, womit das Volksbegehren seinen Lauf nehmen kann.

Weist der Regierungsrat die Beschwerde ab, bleibt der Ungültigkeitsbeschluss in Kraft. Gegen den Entscheid des Regierungsrates können die Initiantinnen und Initianten Verwaltungsgerichtsbeschwerde

beim Kantonsgericht Luzern einreichen. Dieser Entscheid kann letztinstanzlich mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Die Beschwerden haben keine automatisch aufschiebende Wirkung. Der Ungültigkeitsbeschluss bleibt grundsätzlich in Kraft, bis eine rechtskräftige gegenteilige Entscheidung vorliegt.

Den Initiantinnen und Initianten einer Gemeindeinitiative ist beim Ungültigkeitsentscheid durch das Parlament kein zwingendes vorgängiges rechtliches Gehör zu gewähren. Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird im Rechtsmittelverfahren gewährleistet.

3 Erwägungen zur Initiative

3.1 Abklärung der Gültigkeit mit Gutachten

Der Initiativtext, vorliegend in Form der Anregung, ist in mehrfacher Weise kritisch zu beurteilen. Gestützt auf eine summarische inhaltliche Überprüfung wurde das Initiativkomitee darauf hingewiesen, dass erhebliche Zweifel bestehen, dass die vorgesehene Initiative mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht. Dem Initiativkomitee wurde angezeigt, dass der Stadtrat bei einem Zustandekommen der Initiative diese voraussichtlich mittels Gutachtens auf ihre Gültigkeit hin überprüfen lassen wird.

Aufgrund der erheblichen Bedenken hat der Stadtrat die Professoren Dr. iur. Felix Uhlmann und Dr. iur. Ralph Trümpler beauftragt, ein Rechtsgutachten zu verfassen.

Die mit dem Rechtsgutachten zu beantwortenden Fragen lauteten:

1. Ist die Initiative gültig, ungültig oder allenfalls teilweise gültig? (gem. § 145 Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988, [StRG](#); [SRL Nr. 10](#))

Im Falle der Teilungsgültigkeit der Initiative ist folgende Anschlussfrage zu beantworten:

2. Wären die als gültig beurteilten Teilbereiche der Initiative substantiell ausreichend, um das Grundanliegen der Initiative zu erfüllen, und ergäben ein sinnvolles Ganzes im Sinne der ursprünglichen Stossrichtung, sodass die Initiative nicht ihres wesentlichen Gehalts beraubt wird?

Im Falle der Gültigkeit der Initiative wären folgende Anschlussfragen zu beantworten:

1. Wann kommen die im Initiativtext formulierten Grundsätze zur Anwendung, und wie sind die Begriffe «Gewinnbeteiligung» im Titel sowie «übermässige Steuererträge» zu interpretieren?
 - 1a Können oder müssen diese Begriffe so verstanden werden, dass als Grundvoraussetzung für eine allfällige Rückvergütung von Steuern ein nicht budgetierter Ertragsüberschuss vorhanden sein muss?
 - 1b Oder steht die Auslegung gem. 1a im Widerspruch zum formulierten Grundsatz 1, wonach eine Rückverteilung für jedes Steuerjahr erfolgt, in dem der Steuerfuss unter demjenigen des Referenzjahres 2020 (1,75 Einheiten) liegt?
 - 1c Falls 1a bejaht würde, wie wäre vorzugehen, wenn der nach Grundsatz 1 berechnete Rückzahlungsbetrag den nicht budgetierten Gewinn übersteigt?
2. Sind die in der Initiative genannten Grundsätze 1 und 2 je einzeln zu beurteilen? Oder wird Grundsatz 1 nur angewendet, wenn Grundsatz 2 erfüllt ist?

3.2 Zusammenfassung des Rechtsgutachtens

Die Initiative verlangt eine Rückverteilung von Steuererträgen an alle in der Stadt Luzern wohnhaften natürlichen Personen, wenn (1) der Steuerfuss unter dem Referenzwert von 1,75 Einheiten (Stand 2020) liegt oder (2) das Nettovermögen der Stadt das im Finanzreglement festgelegte Zielband übersteigt. Die Auszahlung erfolgt gleichmässig pro Kopf, unabhängig von Alter, Nationalität oder Steuerpflicht.

Die Gutachter Prof. Dr. iur. Felix Uhlmann und Prof. (FH) Dr. iur. Ralph Trümpler kommen in ihrem Gutachten vom 25. März 2026 zum Schluss, dass die Initiative «Gewinnbeteiligung für alle statt Steuergeschenke für wenige» **vollumfänglich für ungültig** zu erklären ist. Eine Teilungültigerklärung falle ausser Betracht.

Aufgrund des eindeutigen Ergebnisses haben die Gutachter darauf verzichtet, die Anschlussfragen im Falle der Gültigkeit der Initiative zu beantworten.

Die Begründungen zur Ungültigkeit der Initiative werden im Folgenden zusammengefasst. Die ausführliche Begründung ist aus dem beiliegenden Gutachten ersichtlich.

3.2.1 Unzulässiger Regelungsbereich (§ 38 Abs. 2 lit. b GG)

Das Gemeindegesetz entzieht die jährliche Festlegung von Budget und Steuerfuss dem Gemeindeinitiativrecht ausdrücklich. Dahinter steht der Grundgedanke, dass der Grosse Stadtrat den Steuerfuss alljährlich im Rahmen der Budgetberatung frei und ohne vorgelagerte Bindungen festlegen können muss, um seine demokratische Verantwortung gegenüber der Stadtbevölkerung wahrzunehmen.

Die Initiative legt den Steuerfuss zwar nicht formell fest, sie macht jedoch den Steuerfuss des Jahres 2020 (1,75 Einheiten) zur dauerhaften Referenzgrösse und verknüpft jede künftige Unterschreitung dieses Wertes automatisch mit einer formelgenau berechneten Rückverteilungspflicht. Diese Konstruktion schafft erhebliche finanzielle Anreize, den Steuerfuss nicht unter das Referenzniveau zu senken, und präjudiziert damit faktisch jeden zukünftigen Budgetbeschluss. Die Gutachter halten fest, dass die präzise Formel im Initiativtext, die den Behörden bei einer Annahme keinerlei Ermessensspielraum liesse, den Willen der Initiantinnen und Initianten besonders klar zum Ausdruck bringt und den Eingriff in den gesperrten Regelungsbereich umso deutlicher macht. Da dieser Eingriff in das Herzstück der Initiative fällt, kann er auch nicht durch eine wohlwollende Auslegung im Sinne des Grundsatzes «in dubio pro populo» behoben werden.

3.2.2 Überschreitung der gemeindlichen Steuerregelungshoheit (§ 236 StG / Art. 127 Abs. 2 BV)

Den Gemeinden im Kanton Luzern kommt im Steuerbereich nur eine eng begrenzte Autonomie zu: Sie sind verpflichtet, die im kantonalen Steuergesetz vom 12. November 1999 ([StG; SRL Nr. 620](#)) bezeichneten Steuern zu erheben, und ihre Kernkompetenz beschränkt sich auf die jährliche Festlegung des Steuerfusses in Form von Einheiten oder Bruchteilen davon (§ 236 Abs. 2 StG). Neue Steuerarten dürfen sie nicht einführen; das Steuersystem als solches ist durch den kantonalen und bundesrechtlichen Rahmen – namentlich das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) – abschliessend vorgegeben.

Die Initiative greift mit ihrer steuerfussbasierten Rückverteilungsformel tief in dieses System ein. Bei einer Steuerfussenkung auf beispielsweise 1,60 Einheiten würde die Formel für das Jahr 2025 nach eigenen Angaben der Initiantinnen und Initianten zu Ausschüttungen von über 62 Mio. Franken bzw. rund Fr. 720.– pro Kopf führen. Solche Grössenordnungen zeigen, wie tiefgreifend die Initiative in die gemeindliche Finanzhoheit eingreifen und überdies die fiskalische Vergleichbarkeit unter den Luzerner Gemeinden verunmöglichen würde.

Hinzu kommt ein inhaltlicher Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Steuergleichheitsprinzip (Art. 127 Abs. 2 BV). Danach haben die Besteuerung und – soweit steuerrechtlich ausgestaltet – auch die Rückverteilung von Steuergeldern nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen. Die Initiative sieht demgegenüber eine strikte Pro-Kopf-Ausschüttung vor, die weder an die individuelle Steuerpflicht noch an das Einkommen oder Vermögen der Begünstigten anknüpft. Anspruchsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit mindestens einjährigem Wohnsitz in der Stadt, unabhängig von Alter, Nationalität oder Steuerleistung; juristische Personen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Diese

Abkoppelung von den abgaberechtlichen Grundsätzen ist – wenn die Initiative, wie die Gutachter überzeugend darlegen, als steuerrechtliche Regelung qualifiziert werden muss – mit Art. 127 Abs. 2 BV nicht vereinbar.

3.2.3 Verletzung der Einheit der Normstufe (§ 132 Abs. 2 StRG)

Im Kanton Luzern ist der Grundsatz der Einheit der Normstufe als ausdrückliche gesetzliche Gültigkeitsvoraussetzung für Initiativen verankert: Eine Initiative darf nur Erlasse derselben Rechtsstufe verlangen (§ 132 Abs. 2 StRG). Es ist folglich unzulässig, in einem einzigen Initiativbegehren gleichzeitig Änderungen auf verschiedenen Normebenen anzustreben – selbst wenn dabei der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt bleibt.

Die vorliegende Initiative richtet sich in Ziffer 2 explizit nach dem im Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern festgelegten Zielband für das Nettovermögen (Art. 7 Abs. 2 des städtischen Finanzreglements: 100 bis 400 Mio. Franken) und verlangt, dass bei Überschreitung dieses Zielbands der gesamte übersteigende Betrag zurückzuverteilen sei. Diese Regelung existiert jedoch nicht losgelöst vom übergeordneten kantonalen Recht: Das kantonale Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2021⁶ (FHGG; SRL Nr. 160) regelt seinerseits verbindlich die finanzpolitische Steuerung der Gemeinden und schreibt in § 6 Abs. 2 vor, dass Ertragsüberschüsse zur Abtragung von Eigenkapitaldefiziten oder – subsidiär – zur Eigenkapitalbildung zu verwenden sind. Eine Rückverteilung solcher Überschüsse an die Bevölkerung ist im kantonalen Finanzhaushaltsrecht schlicht nicht vorgesehen und widerspricht dessen Systematik.

Die Initiative bewegt sich damit gleichzeitig auf zwei Normebenen: Sie zielt einerseits auf eine Änderung des kommunalen Finanzreglements ab, andererseits – zumindest mittelbar – auf eine Abweichung vom übergeordneten kantonalen FHGG. Dieser Doppelgriff verstösst gegen das Gebot der Einheit der Normstufe und begründet einen weiteren, selbstständigen Ungültigkeitsgrund. Selbst wenn man die Initiative so auslegen wollte, dass sie ausschliesslich auf kommunales Recht abzielt, entstünde ein unauflösbares Spannungsverhältnis zur kantonalen Regelung der finanzpolitischen Steuerung – mit dem Ergebnis, dass die Initiative auch unter dieser Lesart mit übergeordnetem Recht in Konflikt steht.

3.2.4 Keine Teilungültigkeit möglich

Da alle drei Ungültigkeitsgründe den Kern der Initiative betreffen und nicht bloss untergeordnete Teile, scheidet eine Teilungültigerklärung aus. Die verbleibenden Teile würden das wesentliche Anliegen der Initiantinnen und Initianten nicht mehr tragen und kein sinnvolles Ganzes bilden.

3.2.5 Fazit

Die Frage, ob sich die Initiative «Gewinnbeteiligung für alle statt Steuergeschenke für wenige» gültig, ungültig oder teilweise gültig erweist, ist gemäss Gutachten wie folgt zu beantworten: Die Initiative ist als Ganzes für ungültig zu erklären. Das Herzstück der Initiative (formelgenaue Vorgabe, den Steuerfuss der Stadt Luzern aus dem Jahr 2020 als Referenz für Rückverteilungen von Steuergeldern zu nehmen) setzt in einem unzulässigen Regelungsbereich an und überschreitet die Steuerreglungshoheit der Gemeinde. Im Teil, wo die Initiative auf das Finanzhaushaltsrecht abzielt und Abweichungen vom Fokus auf das Steuersystem erkennbar sind, besteht ein Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Einheit der Normstufe und/oder gerät die Initiative auch hier mit dem übergeordneten kantonalen Finanzhaushaltsrecht in Konflikt. Die Gültigkeitsvoraussetzungen sind damit nicht in einem untergeordneten Teil nicht erfüllt, sondern betreffen den Kern der Initiative, womit eine Teilungültigerklärung ausser Betracht fällt.

3.3 Haltung des Stadtrates

Der Stadtrat teilt die Schlussfolgerungen der Gutachter. Die Initiative «Gewinnbeteiligung für alle statt Steuergeschenke für wenige» erweist sich als rechtswidrig und ist für ungültig zu erklären. Bei der Klarheit des vorliegenden Gutachtens ist es keine Option, die Volksinitiative trotzdem zur Abstimmung zu bringen. Dies wäre bei einer ungültigen Volksinitiative nicht zulässig.

Bei der Ungültigerklärung einer Volksinitiative erfolgt keine weitere inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Anliegen der Initiative, und es wird auch kein Gegenvorschlag ausgearbeitet. Den Initiantinnen und Initianten ist das rechtliche Gehör zu gewähren, d. h. sie erhalten Gelegenheit, ihre Stellungnahme in der vorberatenden Kommission des Grossen Stadtrates zu vertreten.

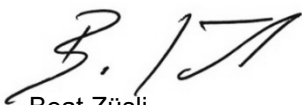
4 Auswirkungen auf das Klima

Laut Relevanzcheck im Tool Klimafolgenabschätzung der Stadt Luzern ist das Geschäft nicht klimarelevant. Das heisst, dass durch das Projekt keine erkennbaren Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind. Auf eine weitergehende Prüfung wurde daher verzichtet.

5 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, in eigener Kompetenz die Initiative «Gewinnbeteiligung für alle statt Steuergeschenke für wenige» für ungültig zu erklären. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 19. August 2026



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 23 vom 19. August 2026 betreffend

Initiative «Gewinnbeteiligung für alle statt Steuergeschenke für wenige» – Ungültigerklärung der Initiative,

gestützt auf den Bericht der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 sowie Art. 9 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Die Initiative «Gewinnbeteiligung für alle statt Steuergeschenke für wenige» ist ungültig.
- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I ist zu veröffentlichen.
- III. Gegen Ziffer I dieses Beschlusses kann gemäss § 162 Abs. 1 lit. d des Stimmrechtsgesetzes innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden.

Anhang 1: Initiativtext



Volksinitiative Stadt Luzern

GEWINNBETEILIGUNG FÜR ALLE STATT STEUERGESCHENKE FÜR WENIGE

Gestützt auf § 131 des Stimmrechtsgesetzes und Art. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern verlangen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Stadt Luzern in Form der Anregung vom Stadtrat, dem Grossen Stadtrat Bericht und Antrag mit folgendem Zweck vorzulegen:

Übermässige Steuererträge der Stadt Luzern werden künftig gleichmässig an alle in der Stadt Luzern wohnhaften natürlichen Personen rückverteilt. Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Eine Rückverteilung erfolgt für jedes Steuerjahr, in dem der Steuerfuss der Stadt Luzern unter jenem des Referenzjahres 2020 (1.75 Einheiten) liegt.
Die rückzuverteilende Summe errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Steuerfuss des Referenzjahres von 1.75 Einheiten und dem Steuerfuss des aktuellen Steuerjahres, multipliziert mit dem effektiven Steuerertrag pro Einheit gemäss der genehmigten Jahresrechnung des Vorjahres (rückzuverteilende Summe = [1.75 - [aktueller Steuerfuss]] * Steuerertrag pro Einheit gemäss genehmigter Jahresrechnung des Vorjahres).
2. Eine Rückverteilung erfolgt überdies, wenn das Nettovermögen der Stadt Luzern gemäss genehmigter Jahresrechnung über dem im Reglement über den Finanzhaushalt festgelegten Zielband liegt.
Diesfalls ist der gesamte das Zielband übersteigende Betrag zurückzuverteilen.
3. Anspruchsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die am 31. Dezember des der Auszahlung vorangehenden Kalenderjahres seit mindestens einem Jahr mit Wohnsitz in der Stadt Luzern gemeldet sind – unabhängig von Alter oder Nationalität.
4. Die rückzuverteilende Summe wird gleichmässig auf alle anspruchsberechtigten Personen verteilt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte der Stadt Luzern unterschreiben. Wer das Begehren unterstützt, muss Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und sie unterzeichnen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.

	Name / Vorname in Blockschrift	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	Wohnadresse Strasse und Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (per lesen)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Bestätigung der Stimmberechtigung (wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt)
Diese Unterschriftenliste enthält _____ (in Worten) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der Stadt Luzern
Luzern, _____ Der/die Stimmregisterführer/in: _____

Das Initiativkomitee kann mit einfacher Mehrheit die Volksinitiative zurückziehen und besteht aus:
Roth Simon, Malhofstrasse 5, 6004 Luzern – Müller Regula, Berglistrasse 22d, 6006 Luzern – Sorrentino Alessandra, Unterlachenstrasse 30, 6005 Luzern – Albisser Adrian – Almela Patricia – Gähwiler Daniel – Gallati Anna – Gauch Yannick – Gasser Miriam – Gross Benji – Lang Patricia – Lehmann Marta – Leuenberger Maël – Müller Sophia – Pfenninger Karin – Roth David – Stehlin Zoé
Publikation im Kantonsblatt: 25. Oktober 2025; Ablauf der Sammelfrist: 29. Dezember 2025.
Diese Unterschriftenliste ist sofort, spätestens aber bis 15. Dezember 2025, zu senden an: SP Stadt Luzern, Theaterstrasse 7, 6003 Luzern.

STADTGEWINNE GERECHT VERTEILEN



AUSGANGSLAGE

Die stark steigenden Steuereinnahmen in der Stadt Luzern haben in den vergangenen Jahren zu hohen Überschüssen geführt. Diese wurden insbesondere dazu genutzt, die Steuerbelastung für die reichsten Menschen in der Stadt zu reduzieren. Im Jahr 2025 wurden gegenüber 2020 so Steuergeschenke in der Höhe von ca. 62 Millionen Franken verteilt.

WAS?

Statt weitere Steuergeschenke an jene zu verteilen, die sowieso schon sehr viel haben, soll die gesamte Stadtbevölkerung profitieren. Dazu bekommt jede und jeder ein genau gleich hoher Betrag. Die Summe dieser Beträge ist gleich hoch, wie die im Vergleich zu 2020 gewährten Steuergeschenke. Im Jahr 2025 wären das total über 62 Millionen oder 720 Franken pro Kopf. Eine vierköpfige Familie erhält so 2880 Franken.

WARUM?

Die Mieten und Krankenkassenprämien sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Gleichzeitig haben von den Steuersenkungen viele Menschen und insbesondere Familien nur wenig profitiert. Mit der gleichmässigen Verteilung der Gewinne wird die Kaufkraft der breiten Bevölkerung endlich wieder gestärkt.

WIE?

Die Stadt hat vor einigen Jahren bereits ein Modell ausgearbeitet, wie Pro-Kopf-Beiträge sehr einfach und kostengünstig ausbezahlt werden können. Wer das Geld nicht möchte, kann darauf ganz verzichten.